

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-St-3/6-1978      Bearbeiter      (02572)2501      23. Jänner 1978  
Lichtl

Betrifft

"Staatzer Klippe" mit "Ruine Staatz", Parz. Nr. 7/1, 7/2, 8, 10/1 und 11/1, KG Staatz-Kautendorf, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-0, vom 11. November 1976, werden die Grundstücke Parz. Nr. 7/1, 7/2, 8, 10/1 und 11/1, EZ. 1000, KG Staatz-Kautendorf, "Staatzer Klippe" mit "Ruine Staatz", im Ausmaß von 8 ha 65 ar 90 m<sup>2</sup> zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer der Grundstücke Parz. Nr. 7/1, 7/2, 8, 10/1 und 11/1, EZ. 1000, KG Staatz-Kautendorf, ist die Marktgemeinde Staatz.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz entsteht der Laaer Ebene einem Naturwunder gleich, in gigantischer Form, 331 m hoch und von allen Seiten frei, die Staatzer Klippe, worauf sich die Trümmer der ehemaligen Burg Staatz, die 1645 von den Schweden zerstört wurde, befinden.

Der aus Jurakalk bestehende Berg mit seiner Ruine verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge und ist ebenso wegen seines kulturellen und geschichtlichen Wertes zum Naturdenkmal zu erklären.

Von der Marktgemeinde Staatz wurde gegen die Erklärung der Grundstücke Parz. Nr. 7/1, 7/2, 8, 10/1 und 11/1, EZ. 1000, zum Naturdenkmal, kein Einwand erhoben.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist und aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2134 Staatz

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
3. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir.  
VortrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11

Für den Bezirkshauptmann

Dr. P e c k e r e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Spinn*

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unter-  
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 14. Feb. 1978



Fw Der Bezirkshauptmann:

*Spinn*